

Die E. neuer Angehöriger hat den Erfordernissen der qualitativen Entwicklung der Dienstseinheiten sowie der unbedingten Gewährleistung der inneren Sicherheit des MfS Rechnung zu tragen, s. a. Kaderbedarf

Angehörige des MfS; Funktions- und Qualifikationsmerkmale

konkrete Anforderungen an die A. des MfS, die sich aus der jeweiligen Planstelle bzw. Dienststellung ergeben und schriftlich fixiert und bestätigt wurden.

P. sind die Gesamtheit der wesentlichen, besonderen funktionellen Verantwortungen, notwendigen Tätigkeiten und erforderlichen Befugnisse zur Lösung der politisch-operativen und fachlichen Aufgaben. Die F. bestimmen die Qu.

Qu. sind die zur Erfüllung der P. erforderlichen Normen für die politischen, politisch-operativen, rechtswissenschaftlichen, allgemeinbildenden, beruflichen, fachwissenschaftlichen, militärischen u. a. Kenntnisse, Erfahrungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Angehörigen des MfS.

Die F. und Qu. sind Grundlage für die Erziehung und Befähigung, Einschätzung und Beurteilung sowie leistungsgerechte Besoldung der Angehörigen des MfS, für Bestimmung und Realisierung des Bildungsbedarfs, für die Entwicklung von Leitungskadern, der Kaderreserve und von Nachwuchskadern, für die Einstellung von neuen Angehörigen und deren Einarbeitung, für die Gewährleistung des zweckmäßigen Einsatzes der Angehörigen des MfS, für die Ausgestaltung von Struktur- und Stellenplänen und für die Festlegung von Vergütungsstufen und Dienstgraden.

Die F. und Qu. werden von den jeweiligen verantwortlichen leitenden Kadern erarbeitet und nach Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeitern der Kaderorgane von Vorgesetzten bestätigt.

Angehörige des MfS; Werbung

im Prozeß der Einstellung neuer Angehöriger in den Dienst des MfS zu leistende Überzeugung zur Herausbildung der Bereitschaft des Einstellungskandidaten, den Dienst im MfS unter Berücksichtigung aller Anforderungen und mit allen sich daraus ergebenden persönlichen Konsequenzen aufzunehmen. Sie ist nach der Suche und Auswahl und ausreichenden Aufklärung erst dann zulässig, wenn die Eignung von Einscheilungskandidaten, ihre bisherige Bewährung, insbesondere ihre positive politische Haltung und Zuverlässigkeit, geprüft wurde und wenn keine die Eignung grundlegend in Frage stellenden Erkenntnisse vorliegen.